

Kurztitel

Hoheitszeichen - Armenien

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 338/1996

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

17.07.1996

Text

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBL. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die Flagge und das Wappenschild der Republik Armenien Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.